

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 662/67

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Pradel S [REDACTED] , [REDACTED] H [REDACTED] Blvd.,
T [REDACTED] , O [REDACTED] ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] ,

gegen

Freistaat B a y e r n , vertreten durch die Bezirks-
finanzdirektion in München,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatepräsidenten Mai und der Bundesrichter Müstenberg, Maas, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 28. März 1968
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 18. Mai 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Im Berufungsurteil ist der Heilverfahrensanspruch auf "psychoreaktive Störungen" erweitert, der Grad der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit jedoch nicht heraufgesetzt worden. Dagegen bestehen keine rechtsgrundrechtlichen Bedenken. Denn ob weitere Beschwerden durch den von der Behörde gewählten Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit gedeckt werden, ist vom Tatrichter mit der Hilfe der Ärztlichen Sachverständigen nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden.

- 3 -

Die Klägerin meint, der Berufungsrichter habe hierbei dem Umstande nicht ausreichend Rechnung getragen, daß der Psychiater und Neurologe neben Funktionsstörungen im Verdauungsweg und anderen Symptomen vegetativer Fehlleistung auch ein psychisches Versagen ("emotionelle Inkontinenz", "egozentrische Zurückgezogenheit", zwanghafte Beschäftigung mit dem Verfolgungserlebnis, Überbewertung körperlicher Beschwerden, depressive Grundstimmung) gefunden hat. Auch wenn das zutrifft, kann ein solcher Mangel der Beweiswürdigung die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 Nr. 1 BFG nicht rechtfertigen, da ihm keine über den Entscheidungsfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

Mit der Feststellung, daß der verfolgungsbedingte Anteil der Minderung der Erwerbsfähigkeit 39 % keinesfalls übersteige (§ 31 Abs. 6 BFG), befindet sich der Berufungsrichter aber in Übereinstimmung mit dem Hauptgutachter und weicht auch von der Beurteilung des Psychiaters nicht entscheidend ab. Denn auch dieser beurteilt die psychischen Störungen nur zum Teil als depressive Reaktion auf das Verfolgungserlebnis und betrachtet sie im übrigen als Reaktion auf familiäre Isolierung und als Ergebnisse hirnorganischer Altersveränderungen.

Zu Unrecht sieht die Beschwerde in der Einstufung einen weiteren die Zulassung der Revision rechtfertigenden Mangel. Das Urteil ergibt, daß der Berufungsrichter im Hinblick auf die geringe Besoldung der polnischen Lehrerschaft die Stellung der Klägerin nach ihrer sozialen Geltung im damaligen Lebensbereich (Wilna) und nach der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Stellung ihres Ehemannes bestimmt hat. Die Sprachkenntnisse der Klägerin sind berücksichtigt worden. Die Klägerin war bei Beginn der Verfolgung vierzig Jahre alt, seit 1923 Lehrerin, seit 1935 an derselben Schule und zuletzt deren Leiterin; es kann also keine Rede davon sein, daß ihre soziale Geltung - soweit sie nicht durch die Ehe vermittelt wurde - über ihre Berufseinstellung hinausgegangen sei. Im übrigen ist die Einstufung in das Sozialgefüge des jeweiligen Lebensraumes eine der Revision entzogene Tatfrage des Einzelfalles.

Die außergerichtlichen Kosten der somit unbegründeten Beschwerde trägt die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 BEG, 97 ZPO.

Mai

von der Mühlen